

**Beirat
für die Elternmitwirkungsmoderatoren und –moderatorinnen
(EMM-Beirat)**

Geschäftsordnung

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Auf der Grundlage von § 45 Absatz 2 Satz 2 Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG) ist am 9. Mai 2009 ein Beirat für die Elternmitwirkungsmoderatoren und -moderatorinnen (EMM-Beirat) eingerichtet worden.
- (2) Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, verabschiedet vom EMM-Beirat am 18. August 2009.
- (3) Die im EMM-Beirat durch Mitglieder vertretenen Einrichtungen und Bereiche unterstützen diesen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

**§ 2
Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im EMM-Beirat ist in § 3 der Grundsätze vom 18. August 2009 geregelt. Die Mitglieder werden vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus berufen.
- (2) An den Beiratssitzungen nimmt ständig der/die Geschäftsführende der EMM-Geschäftsstelle ohne Stimmrecht teil.

**§ 3
Sitzungsort**

Der Sitzungsort wird von den Beiratsmitgliedern von Fall zu Fall mehrheitlich festgelegt.

**§ 4
Vorsitz**

Den Vorsitz führt eine Vertreterin/ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.

**§ 5
Vorsitzende/r**

- (1) Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet sie und vertritt den EMM-Beirat nach außen. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden werden die Sitzungen von einem Mitglied des EMM-Beirates, das per Akklamation bestimmt wird, geleitet.
- (2) Die/der Vorsitzende des EMM-Beirates bringt die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände in der festgelegten Reihenfolge zur Verhandlung, unbeschadet der Möglichkeit des EMM-Beirates, im Einzelfall Punkte von der Tagesordnung abzusetzen, neue Punkte hinzuzufügen oder die Tagesordnung umzustellen.

§ 6 Beschlüsse

- (1) Ein Beschluss des EMM-Beirats ist angenommen, wenn er von zwei Dritteln der Beiratsmitglieder gefasst wird.
- (2) Duldet in der Zeit zwischen den Sitzungen des EMM-Beirats ein Beschluss keinen Aufschub oder ist in einer Sitzung nicht die notwendige Zahl der Stimmberechtigten für einen dringenden Beschluss anwesend, kann der/die Vorsitzende einen schriftlichen Umlaufbeschluss herbeiführen.
- (3) Dieser Umlaufbeschluss ist jeweils zu begründen und mit einer Umlauffrist von mindestens 10 Werktagen zu versehen.
- (4) Für die Gültigkeit eines Umlaufbeschlusses gilt (1).

§ 7 Sitzungen

- (1) Der EMM-Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des EMM-Beirats können mehrheitlich ebenso wie die/der Vorsitzende eine Einberufung des EMM-Beirats darüber hinaus verlangen.

§ 8 Einberufung/Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder des EMM-Beirats werden spätestens zwei Wochen vor jeder Sitzung von der/dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Der Einladung sind die notwendigen Beratungsunterlagen beizufügen. In besonders dringenden Fällen kann eine Sitzung ohne Einhaltung der Frist einberufen werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Jedes Mitglied kann Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten. Sie sollen der/dem Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich vorliegen. Die Tagesordnung wird unter Berücksichtigung der Vorschläge von der/dem Vorsitzenden festgesetzt. In dringenden Fällen ist eine Erweiterung der Tagesordnung durch Beschlussfassung zu Beginn einer Sitzung möglich.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des EMM-Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, die Ergebnisse der Verhandlungen und die Beschlüsse des EMM-Beirats anzugeben.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollierenden zu unterzeichnen. Die vollständige Niederschrift ist den Mitgliedern des EMM-Beirats spätestens vier Wochen nach der Sitzung zur Kenntnisnahme zu übersenden. Einsprüche (gegen die Niederschrift) sind spätestens binnen vier Wochen nach Zugang schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzulegen.
- (3) Die Niederschrift wird auf der jeweils nächsten Sitzung dem EMM-Beirat zur Genehmigung vorgelegt.

§ 10
Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der 2/3 Mehrheit der Mitglieder des EMM-Beirats geändert werden. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind mit der Tagesordnung vorher bekannt zu geben.

Die Geschäftsordnung tritt am

in Kraft.

Ort, Datum

Lioba Triquart
Vorsitzende des EMM-Beirats